

Satzung

des **Fördervereins des „Kinderhauses Blumenwiese“ Hettstadt e.V.**,
geändert am 09.02.2011.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen **„Förderverein des „Kinderhauses Blumenwiese“ Hettstadt e.V.“**
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 1972 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hettstadt.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der **Förderverein des „Kinderhauses Blumenwiese“ Hettstadt e.V.** verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des **Fördervereins des „Kinderhauses Blumenwiese“ Hettstadt e.V.** besteht darin, **das** unter der Trägerschaft der Gemeinde Hettstadt **stehende Kinderhaus Blumenwiese** ideell und materiell zu fördern und dadurch zur Erziehung der Hettstadter Kindergartenkinder beizutragen.

Dies geschieht insbesondere durch

- a) Pflege eines engen Kontaktes zwischen Erzieherinnen, Kindern und Eltern (z.B. in Form von Aussprachen, Gesprächsabenden, gemeinsamen Ausflügen),
 - b) Organisatorische Mitwirkung bei Aktivitäten des **Kinderhauses Blumenwiese** (z.B. Martinszug, Kindergartenfest, Tag der offenen Tür),
 - c) Mittelbereitstellung für Anschaffungen und Aktivitäten der Kinder **des Kinderhauses Blumenwiese** Hettstadt (z.B. Spielgeräte, Ausflüge, Elternabende mit Referenten) in ausgewogenem Verhältnis,
 - d) Bei Härtefällen aufgrund wirtschaftlicher Bedürftigkeit Übernahme von Kosten für die Teilnahme einzelner Kinder an Aktivitäten **des Kinderhauses Blumenwiese** Hettstadt, um deren Ausgrenzung zu vermeiden.
- 3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Fördervereins können werden:
 - a) Eltern von Kindern **des Kinderhauses Blumenwiese** Hettstadt
 - b) Eltern von Kindern der Schülerbetreuung im **Kinderhaus Blumenwiese**
 - c) Erzieherinnen **des Kinderhauses Blumenwiese** Hettstadt
 - d) Förderer des **Kinderhauses Blumenwiese**, auch juristische Personen.

- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die/den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt zum Austrittsdatum
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Förderverein ist zulässig, wenn
 - a) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist,
 - b) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Die für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Fördervereins benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Veranstaltungen aufgebracht.
- 2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist für das Jahr des Erwerbs in voller Höhe, für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft anteilig nach Monaten zu entrichten. Er wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

- 5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Porto- und Telefonkosten (Fahrtkosten entsprechend dem geltenden „Kilometergeld“). Der Anspruch kann innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- 7) Über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend des Satzungszweckes entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr von der/ vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Als Schriftform gilt auch die Einladung im Gemeindeblatt ergänzt von einem Aushang im Kindergarten. Zwischen der Versendung der Einladung bzw. der Ankündigung im Gemeindeblatt und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist die/der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist ausdrücklich auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt.

- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlassung des Vorstandes: Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlassung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c) die Abberufung des Vorstandes: Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins (s. §11 dieser Satzung);
 - g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (siehe § 5 dieser Satzung);
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (s. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 dieser Satzung);
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Wenn eines oder mehrere Mitglieder geheime Abstimmung beantragen, wird diesem Wunsch stattgegeben. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiterin den Ausschlag.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von der/vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Spendenkonten

- 1) Der Förderverein richtet ein eigenes Konto zur Abwicklung seiner finanziellen Geschäfte ein.
- 2) Über die Verwendung von Spenden ohne Bestimmung entscheidet der Vorstand.
- 3) Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- 4) Kredite und Überziehungen sind auf diesem Konto nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenführer(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) 1. Vorsitzende des Elternbeirates des **Kinderhauses Blumenwiese** Hettstadt und
 - f) der Leiterin des **Kinderhauses Blumenwiese** Hettstadt.
- 2) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch die/den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden kann, mit Ausnahme der in § 8, Abs. 3 genannten Bankvollmacht.
- 3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) – d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 e) und f) sind Vorstandsmitglieder kraft ihres Amtes.
- 5) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Satzung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. §7, Abs. 6 der Satzung) beschlossen werden.

- 3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7, Abs. 6 der Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagungsordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hettstadt mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung für das **Kinderhaus Blumenwiese** Hettstadt zu verwenden.

gemäß dem Beschluss vom 09.02.2011, Hettstadt

Jaqueline Gumpert-Simons, 1. Vorsitzende

Andrea Reich, 2. Vorsitzende

Petra Steigerwald, Kassenführer

Nicole Bader, Schriftführer

Anette Beck, Kindergartenleitung